

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines 3. UWG-Änderungsgesetzes

Kernforderungen des Mittelstands

- **Definitionen weiten**
- **Verzicht auf Gold-Plating**
- **Anforderungen an Umweltaussagen leistbar gestalten**
- **Einführung von Übergangs- und Bagatellgrenzen für KMU**

Allgemein

Zunächst ist positiv hervorzuheben, dass die EU-Richtlinie 2024/825 grundsätzlich eins zu eins umgesetzt und auf zusätzliche nationale Regelungen verzichtet werden soll. Eine solches Vorgehen verhindert zusätzliche Bürokratielasten, schafft Planungssicherheit und reduziert Compliance-Kosten. Dennoch müssen wir feststellen, dass der Entwurf mit dieser Zielsetzung leider nicht korrespondiert.

Einige Vorhaben aus dem Entwurf entsprechen dem Trend, nationales, klassisches Wettbewerbsrecht zum Verbraucherschutzrecht umzubauen. Als Beispiel dient die geplante Aufnahme von Greenwashing in das UWG, ähnlich der Aufnahme des Influencer-Marketings. Zudem sollen durch enge Definitionen Unklarheiten beseitigt werden, wobei dies in unseren Augen nur mäßig gelingt.

1. Definitionen weiten

Wir halten einige Definitionen in § 2 Abs. 2 UWG-E für zu eng und tendenziell innovationshemmend.

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 2

Die Beschränkung „anerkannter hervorragender Umweltleistungen“ auf etablierte Siegel (z.B. EU-Ecolabel, ISO 14024) schließt glaubwürdige neue Ansätze faktisch aus.

Zu § 2 Abs. 2 Nr. 6

Das vorgesehene „Zertifizierungssystem“ setzt recht hohe Anforderungen an Transparenz, Unabhängigkeit und Standardisierung voraus und es steht zu befürchten, dass kleine oder sektorale Zertifizierungsstellen dies nicht leisten können, was im schlechtesten Fall zu einem De-facto-Ausschluss kleiner Anbieter oder innovativer Labels führen könnte.

2. Verzicht auf Gold-Plating

Zu § 5 Abs. 2 Nr. 5

Während im Richtlinientext die Formulierung der „kommerziellen Kommunikation“ verwendet wird, enthält der vorliegende Entwurf den Begriff der „geschäftlichen Handlung“. Dabei ist die kommerzielle Kommunikation eine von verschiedenen geschäftlichen Handlungen. Aus unserer Sicht bestünde die Gefahr, dass durch den breiteren Begriff Handlungen vom Gesetz erfasst sein könnten, die vonseiten der EU-Gesetzgebung nicht dafür vorgesehen waren.

Angesichts der bisher üblichen Verwendung des Begriffs der geschäftlichen Handlung im bisherigen UWG ist nachvollziehbar, dass er weiterverwendet wird. Die EU-Richtlinie zielt allerdings ausschließlich auf kommerzielle Kommunikation ab. Eine potenzielle Ausweitung des Anwendungsbereichs entspräche der Praxis des Gold-Platings, bei dem die Anforderungen des EU-Rechts auf nationaler Ebene übererfüllt werden. Dieser Praxis stehen wir ablehnend gegenüber. Auch hat die

STELLUNGNAHME



Bundesregierung regelmäßig angekündigt, auf Übererfüllungen zu verzichten (Siehe z. B. Deutschlandfunk (06.06.2025): [Merz will EU-Richtlinien nur noch wie vorgesehen in deutsches Recht umsetzen](#)). Entsprechend erwarten wir, dass vom finalen Gesetzestext nur die „kommerzielle Kommunikation“ erfasst wird.

3. Anforderungen an Umwelt-aussagen leistbar gestalten

Zu § 5 Abs. 3 Nr. 4

Das UWG-E stellt sehr hohe Anforderungen an Umweltaussagen zur Zukunft – auch ambitionierte, ehrliche Aussagen (z.B. „Wir wollen bis 2030 klimaneutral werden“) ohne vollständige Nachweise könnten damit als „irreführend“ gelten. Vor allem ist in Frage zu stellen, ob „detaillierte und realistische“ Umsetzungspläne inkl. Ressourcenzuweisung und externer Prüfung für KMU leistbar sind.

4. Einführung von Übergangs- und Bagatellgrenzen für KMU

Politisch betrachtet besteht das Risiko einer Überlastung der KMU und ggf. auch einer strukturellen Wettbewerbsverzerrung, da größere Unternehmen mit Compliance-Ressourcen die Anforderungen besser bewerkstelligen können als KMU. Es wäre daher zu überlegen, den Entwurf dahingehend zu ändern, dass eine stärkere Differenzierung nach Unternehmensgröße und Risikolage erfolgt und eine Überregulierung zulasten innovativer Nachhaltigkeitskommunikation vermieden wird. Entsprechende Übergangs- und Bagatellgrenzen haben sich auch bei anderen Gesetzen bewährt und sollten in diesem Fall ebenso Anwendung finden.

Der Mittelstand. BVMW e.V. ist ein freiwillig organisierter Unternehmerverband und vertritt rund 30.000 Mitglieder. Die mehr als 200 Geschäftsstellen des Verbandes organisieren über 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.

Kontakt

Der Mittelstand. BVMW e.V.
Bereich Volkswirtschaft
Potsdamer Straße 7, 10785 Berlin
Telefon: + 49 30 533206-0, Telefax: +49 30 533206-50
E-Mail: volkswirtschaft@bvmw.de; Social Media: [@BVMWeV](#)